

Gemeinde

Strassen- und Wegreglement

der

***Einwohnergemeinde
Grossaffoltern***

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Vorbehalt anderen Rechts
- Art. 3 Gegenstand
- Art. 4 Strassenbegriff
- Art. 5 Strassenklassen
- Art. 6 Gemeindestrassen
- Art. 7 Güter-, Flur-, Waldwege
- Art. 8 Öffentliche Strassen privater Eigentümer (öffentliche Privatstrassen)
- Art. 9 Privatstrassen
- Art. 10 Strassenverzeichnis

B. Widmung, Entwidmung, Übernahme und Abtretung

- Art. 11 Widmung
- Art. 12 Widerruf der Widmung (Entwidmung)
- Art. 13 Übernahme von Privatstrassen als Gemeindestrassen
- Art. 14 Abtretung von Gemeindestrassen an Private

C. Neuanlage und Ausbau

- Art. 15 Planungsgrundsätze
- Art. 16 Begriffe (Neuanlage/Ausbau)
- Art. 17 Technische Anforderungen a) Strassen der Klasse Ia
- Art. 18 Technische Anforderungen b) Strassen der Klasse Ib+c
- Art. 19 Erschliessungsträger
- Art. 20 Verfahren
- Art. 21 Landerwerb und Anpassungsarbeiten
- Art. 22 Erschliessungsträger
- Art. 23 Verfahren/Baugesuche
- Art. 24 Baukontrolle
- Art. 25 Pflichten des Bewilligungsnehmers
- Art. 26 Verfahren
- Art. 27 Grundeigentümerbeiträge
- Art. 28 Beitrag der Gemeinde

D. Unterhalt

- Art. 29 Grundsatz/Begriff
- Art. 30 Unterhaltspflicht

E. Benützung

- Art. 31 Benützung

F. Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke

- Art. 32 Bestimmungen

G. Zuständigkeiten

- Art. 33 Gemeindeversammlung
- Art. 34 Gemeinderat
- Art. 35 Tiefbaukommission
- Art. 36 Forst- und Landwirtschaftskommission

H. Widerhandlungen

Art. 37 Widerhandlungen

I. Schlussbestimmungen

Art. 38 Inkrafttreten

A. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

1 Dieses Reglement findet Anwendung auf alle in der Gemeinde Grossaffoltern gelegenen Strassen, Wege, Brücken, Stege, Plätze, Rasenwege und Pufferstreifen, welche dem allgemeinen Verkehr dienen und als öffentlich im Sinne des Strassenbaugesetzes gelten. Hiezu gehören auch öffentliche Fuss- und Fahrwegrechte sowie Güter- und Waldwege, sofern diese in das Strassenverzeichnis aufgenommen worden sind.

2 Für reine Privatstrassen gilt das Reglement nur, soweit es ausdrücklich vorgesehen ist.

3 Für die Staatsstrasse gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes.

Art. 2 Vorbehalt anderen Rechts

Dieses Reglement regelt insbesondere

1. Neuanlage und Ausbau der Strassen im Sinne dieses Reglementes;
2. Benützung und Unterhalt der öffentlichen Strassen, soweit nicht der Staat zuständig ist.
3. Widmung, Entwidmung, Übernahme und Abtretung von Strassen durch die Gemeinde.
4. Benützung und Unterhalt Rasenwege und Pufferstreifen;
5. Zuständigkeiten.

Art. 4 Strassenbegriff

Strassen im Sinne dieses Reglementes sind alle Strassen, Wege, Gehwege, Fusswege, Radwege und Plätze auf, über und unter der Erdoberfläche mit Einschluss der Schutzeinrichtungen im Sinne des Strassenbaugesetzes.

Art. 5 Strassenklassen

Die Gemeinde Grossaffoltern unterscheidet zwischen folgenden Strassen und Wegen:

Klasse I Öffentliche Strassen
 a) Gemeindestrassen und -wege
 b) Güter-, Flur- und Waldwege
 c) öffentliche Strassen, Güter-, Flur- und Waldwege privater Eigentümer

Klasse II Privatstrassen und -wege

Art. 6 Gemeindestrassen

1 Gemeindestrassen (Klasse 1a) sind die von der Gemeinde zum Zwecke der allgemeinen Benützung gebauten oder als solche eingereichten, sowie die gemäss Baugesetz im Gemeindeeigentum stehenden Erschliessungsstrassen.

2 Die Gemeindestrassen dienen dem inneren Verkehr im Gebiete der Ortschaft oder verbinden Ortschaften, Weiler, Quartiere unter sich, mit einer Nachbargemeinde, einer Staatsstrasse, Bahnstation oder einer anderen Sammelstelle des Verkehrs.

Art. 7 Güter-, Flur-, Waldwege

Güter-, Flur-, Waldwege (Klasse 1b, inklusive Rasenwege) sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zwecke der Bewirtschaftung dienen.

Art. 8 Öffentliche Strassen privater Eigentümer (öffentliche Privatstrassen)

Öffentliche Strassen privater Eigentümer (Klasse 1d), sind Strassen, die nicht der Öffentlichkeit gewidmet sind und auf denen keine Dienstbarkeiten zugunsten der Öffentlichkeit errichtet sind.

Art. 10 Strassenverzeichnis

Die Strassen sind gemäss Art. 5 einzuteilen und in einem Strassenverzeichnis aufzuführen.

B) Widmung, Entwidmung, Übernahme und Abtretung

Art. 11 Widmung

1 Eine Gemeindestrasse gilt mit ihrer Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.

2 Die Rechtswirkungen der Widmung richten sich nach deren Umfang und den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes. Bei Strassen und Wegen, die aus Meliorationskrediten unterstützt wurden, bleiben die Bestimmungen des Meliorationsgesetzes vorbehalten.

Art. 12 Widerruf der Widmung (Entwidmung)

1 Ist die zu entwidmende Strasse Gegenstand eines Überbauungsplanes, ist das Planänderungsverfahren durchzuführen.

2 In den übrigen Fällen ist für den vollständigen oder teilweisen Widerruf der Widmung ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Art. 13 Übernahme von Privatstrassen als Gemeindestrassen

1 Bestehende Privatstrassen, die den technischen Anforderungen von Art. 17 entsprechen, können mit Zustimmung des privaten Eigentümers von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden. Die Übernahme durch Enteignung bleibt vorbehalten.

2 Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen.

Art. 14 Abtretung von Gemeindestrassen an Private

1 Gemeindestrassen können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben (z. B. Zufahrt zu einzelnen Liegenschaften, Landwirtschafts- oder Waldparzellen).

2 Die Abtretung hat pfandfrei zu erfolgen und aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen.

3 Die Entschädigung wird vom Gemeinderat festgelegt.

C) Neuanlage und Ausbau

Art. 15 Planungsgrundsätze

1 Strassenplanung und Strassenbau sind auf die anzustrebende Gestaltung des gesamten Verkehrs auszurichten. Dabei ist auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft und auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu achten.

2 Die Erschliessungsträger unterstützen mit der Strassenplanung und dem Strassenbau die Ziele und Grundsätze der Raumplanung und der Gesetzgebung über Fuss- und Wanderwege.

3 Insbesondere berücksichtigen sie

- a) die Sicherheit und die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer (insbesondere der Behinderten);
- b) die Anforderungen an die Strasse, die sich aus deren Benützung durch öffentliche Verkehrsmittel ergeben;
- c) mögliche Verkehrsleitungen von öffentlichen Verkehrsmitteln;
- d) die Kosten sowie die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile des Strassenbaus;
- e) den Umweltschutz, den Natur- und Heimatschutz, die Ortsbildpflege, die Archäologie sowie den Schutz von Walu und Landschaft, Siedlungen und Erholungsgebieten;
- f) die Schonung zusammenhängender Kulturlandflächen;
- g) den Schutz der Anwohner vor Immissionen des Strassenverkehrs;
- h) den Grundsatz, möglichst schonend ins Privateigentum einzugreifen.

Art. 16 Begriffe (Neuanlage/Ausbau)

1 Als Neuanlage gilt die Erstellung einer neuen oder einer zusätzlichen Strassenverbindung.

2 Unter Ausbau wird verstanden die Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse sowie die Strassenverlegung, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird.

Art. 17 Technische Anforderungen a) Strassen der Klasse Ia

Über die technischen Anforderungen entscheidet im Einzelfall das für den Finanzbeschluss zuständige Organ, wobei die Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) wegleitend sind.

Art. 18 b) Strassen der Klasse Ib+c

1 Die Neuanlage oder der Ausbau von Strassen der Klasse Ib + Ic hat folgenden Anforderungen zu genügen:

- a) Regelbreite 3,0 m
- b) beidseitiges Bankett von mindestens 50 cm
- c) soweit erforderlich eine genügende Entwässerung.

2 Soweit öffentliche Vorschriften fehlen, sind die Richtlinien des Meliorationsamtes für den Bau von Güterwegen wegleitend.

Art. 19 Erschliessungsträger

Planung, Projektierung und Ausführung sind Sache der Gemeinde, soweit dafür nicht besondere Erschliessungsträger bestehen oder die Erstellung durch die Grundeigentümer vereinbart ist.

Art. 20 Verfahren

- 1. Überbauungsordnung / 2. Baubewilligungsverfahren

1 Die Neuanlage und der Ausbau einer Strasse erfordern einen genehmigten Überbauungsplan. Abs. bleibt vorbehalten.

2 Für die Neuanlage und den Ausbau von Detailerschliessungsstrassen genügt eine Baubewilligung.

Art. 21 Landerwerb und Anpassungsarbeiten

1 Das für die Strassenanlage erforderliche Land ist, sofern ein freihändiger Erwerb ausser Betracht fällt, im Enteignungs- oder Landumlegungsverfahren zu erwerben.

2 Durch die Neuanlage oder den Ausbau einer Strasse verursachte Anpassungsarbeiten gehen zu Lasten des Strassenbaus.

Art. 22 Erschliessungsträger

Der Bau von Hauszufahrten und von Privatstrassen ist Sache der Grundeigentümer.

Art. 23 Verfahren / Baugesuche

1 Für die Neuanlage und den Ausbau von Strassen im Sinne von Art. 22 genügt eine Baubewilligung.

2 Wenn eine gegenseitige Abstimmung notwendig ist und sich die Grundeigentümer nicht vertraglich einigen können, kann das Überbauungsverfahren durchgeführt werden.

3 Für das Baugesuchsverfahren gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.

Art. 24 Baukontrolle

1 Die zuständige Gemeindebehörde kontrolliert während und nach der Ausführung bewilligter Vorhaben die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften. Sie kann hiezu, wenn es die Umstände erfordern, Fachleute beiziehen.

2 Die Kontrolle befreit weder den Werkeigentümer noch den Bauleiter oder Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für fachgemässe Arbeitsausführung.

Art. 25 Pflichten des Bewilligungsnehmers

1 Der Bewilligungsnehmer hat der zuständigen Gemeindebehörde den Beginn der Bau- und anderer Arbeiten rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeführt werden können.

2 Er hat die Strasse nach Fertigstellung zur Abnahme zu melden. Dabei sind die bereinigten Ausführungspläne dem Gemeinderat abzugeben. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.

3 Der Bewilligungsnehmer hat der Gemeinde die Gebühren und Auslagen für das Kontrollverfahren gemäss dem Gebührentarif zu entrichten. Vernachlässigt der Bewilligungsnehmer seine Pflichten und wird dadurch die Kontrolle erschwert, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

4 Werden die Arbeiten vorschriftswidrig ausgeführt, so fordert die zuständige Gemeindebehörde den Grundeigentümer unter Androhung der Ersatzvornahme schriftlich auf, die Mängel innert einer festgesetzten Frist zu beheben.

Art. 26 Verfahren

1 Für die Neuanlage und den Ausbau von Güter-, Flur-, Waldwegen gelten die Bestimmungen über Bodenverbesserung und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsgesetz vom 13. November 1978) und der Forstgesetzgebung.

2 Eine Baubewilligung ist nicht erforderlich, sofern das nach Abs. 1 durchgeführte Verfahren die Bedingungen des Baubewilligungsdekretes erfüllt.

Art. 27 Grundeigentümerbeiträge

Für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge gilt das Reglement über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinde Grossaffoltern.

Art. 28 Beitrag der Gemeinde

Die Gemeinde kann an Privatstrassen, welche zur Erschliessung ganzjährig bewohnter Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes dienen, einen Beitrag ausrichten.

D. Unterhalt

Art. 29 Grundsatz / Begriff

1 Strassen, die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offen stehen, sind so zu unterhalten, dass sie sich nach Möglichkeit jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten.

2 Verschmutzte Strassen und Wege müssen von den Verursachern gereinigt werden, sonst kann dies die Gemeinde gegen Verrechnung erledigen.

3 Das Deponieren von Gegenständen jeglicher Art auf der Fahrbahn ist untersagt.

4 Rasenwege und Pufferstreifen dürfen nicht aufgebrochen werden.

5 Das zuständige Gemeindeorgan ist ermächtigt, auf bestimmten, im Strassenregister bezeichneten Strassen oder Strassenabschnitten oder allgemein den Winterdienst zugunsten des Umweltschutzes oder von Schlittelwegen einzuschränken. Der Verkehrsgefährdung ist durch flankierende Massnahmen zu begegnen und die Strassenbenützer sind auf die besonderen Verhältnisse aufmerksam zu machen.

Art. 30 Unterhaltungspflicht

a) öffentliche Strassen (Ia+b)

1 Der Unterhalt der Strassen der Klasse Ia und Ib sowie der staatlichen Fuss-, Geh- und Radwege im Siedlungsgebiet ist Sache der Gemeinde. Besondere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Regelungen bleiben vorbehalten.

b) private Strassen

2 Der Unterhalt der Strassen der Klassen Ic und II ist Sache der Eigentümer. Gegen Verrechnung des Kostenaufwandes kann die Gemeinde diese Aufgabe übernehmen. Die Schneeräumung kann von der Gemeinde übernommen werden.

E. Benützung

Art. 31

Die Benützung öffentlicher Strassen richtet sich nach den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes.

F. Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke

Art. 32

Es gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes, ergänzende bzw. abweichende Gemeindevorschriften vorbehalten.

G. Zuständigkeiten

Art. 33 Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung obliegen:

- a) Der Erlass und die Abänderung von Erschliessungsplänen (UeP) nach den Bestimmungen des Baugesetzes.
- b) Im Rahmen der Finanzkompetenzordnung:
 - Der Beschluss über den Bau der Erschliessungsanlagen
 - die Übernahme von öffentlichen Strassen privater Eigentümer oder Privatstrassen
 - die Entwidmung öffentlicher Strassen
 - die Abtretung von Gemeindestrassen

Art. 34 Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegen alle Befugnisse, für welche nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan zuständig erklärt wird, insbesondere:

- a) Die Erschliessungsplanung
- b) Die Aufstellung des Pflichtenheftes der Tiefbaukommission
- c) Die Aufsicht über das Strassenwesen
- d) Die Führung des Strassenverzeichnisses
- e) Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes im Sinne von Art. 25 Abs. 4
- f) Die Beschränkung des Winterdienstes im Sinne von Art. 29 Abs. 5.

Art. 35 Tiefbaukommission

Der Tiefbaukommission obliegen:

- a) die Entgegennahme und Prüfung von Baugesuchen für Strassenbauvorhaben
- b) Die Kontrolle der Bauausführung sowie die Abnahme des Bauwerkes.
- c) Organisation und Aufsicht über den Unterhaltsdienst.

Art. 36 Forst- und Landwirtschaftskommission

Der Forst- und Landwirtschaftskommission obliegen die Kontrolle und der Unterhalt der Rasenwege und Pufferstreifen. Diese können von den Anstössern unentgeltlich benützt werden (Unterhalt siehe Reglement Bach- und Heckenparzellen).

H. Widerhandlungen

Art. 37

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes vom Richter geahndet.

I. Schlussbestimmungen

Art. 38 Inkrafttreten

Genehmigung

Das Reglement tritt mit seiner Genehmigung ~~durch die kantonale Baudirektion~~ in Kraft.
durch das kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

So beraten angenommen von der Versammlung der Einwohnergemeinde Grossaffoltern am 10. Dezember 1993.

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Präsident:

Der Sekretär:


(Dr. J. Eberle)


(P. Wüthrich)

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat 20 Tage vor und 20 Tage nach der Einwohnergemeindeversammlung vom 10.12.1993 in der Gemeindeschreiberei Grossaffoltern öffentlich aufgelegt.
Die Auflage- und die Einsprachefrist sind in den Nm. 45 und 46 des Amtsanzeigers von Aarberg vom 12. und 19.11.1993 und in Nr. 86 des Amtsblattes vom 17.11.1993 bekannt gemacht worden.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

Grossaffoltern, 21.03.1994

Der Gemeindeschreiber:


(P. Wüthrich)

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 13. APR. 1994

